Ich Johannes Ermatinger, Burger der Statt Schaffhausen, bekenne offentlich mit diesem Brieff, das Wann ehrnen Hochgeachten, Edlen Wohlgebohrnen, Hochgelehrten, Hoch- und Wohlgelahrten, Frommen, Ehren- und Nothvesten, fürsichtigen, fürnehmen, fürsichtigen, Ehrsamen und Edlen Wohlgeachten Herren, Herren Burgermeister und Rath der Statt Schaffhausen, Meinen Gnädig-gebiethenden Herren und Oberen, ich zu einem rechten, steten Hand Lehen nach Hand Lehens Recht empfangen habe, empfangen, so bekenne offentlich und in Crafft dieses, die Mittlere Vehleistin samt der Valierin, Gerichtbarkeit und Herrschafft eines mir abgetragen übergebenen und zugestellten Lehen Briefes, Wen Lehen zu wort als lautend:

Wir Burgermeister und Rath der Statt Schaffhausen urkunden und bekennen hiermit in Crafft dieses gegenwärtigen Unseres offenen Briefes, das Wir Unserem Lieben Burgeren Meister

Johannes

Gebeuwes Innerthinnen nüst klein bestehen
wes bittliche Anstehen Unsere Leben aber
Pfleig Mühl, die Mittlere Pfleistin ge-
nennt, samt aber Balierlin zu einem Fam-
leben, so lang wer sich wohl Halten, und nicht
Einiges gefährden und Mercklichen Leben, begehen
Thun auch solche Consentlich und mit solchen
dem Anhang

Erstlich dass wer Meister Gebeuwes Innerthin
der Gemeiner Künster Pfatt zu Innthun aber-
Mercordtetem Herren Pechelmeistern jährlich
und eines jeden Jahres besonders zu rechtem
Lehenzins 8 Schuchgroschen reichen und bezah-
len solle, Innerthalb fünff Jahren.

Demnach solle wer schuldig Letzten
reichen, Mercksteuren, so auch der rechtlosendig
Wer unnützen machen lassen und haben die Pfleis-
steig und Balier Scheiben. Item alles Leuchend
Fleischende Pechst und Gestirr, auch Eers seinem
darzu dienstem und preserlich, die aber nem-
men Leben nutz, nichts ausgenommen, zugleichen
aber Teich in aber Mühr, die Mühl ihm steigen
Eisen gebeuret, mit Rippern, Bretteren, Zaberen
Mänden und rust dem boden mit gesetzen Stangen und
Nagleren

Nagleren, und was darzu gehöret, so oft
jedesmahl, die offt aber Mühle abgestürzet
und gesäuberet wird, sein redliche Quotam
und Antheil neben gnedigen Herren abzu-
tragen schuldig. Hingegen wollen Mir
Ihnen

Letstens wie Gemeiner Künster Pfatt Pechel
Clerk die Mauren samt aber Dachung und
Dachstühl bezeltes Pfleistiges, Item aber
Mauwerck an allen Mühr zu allen seiten
und Enden reparirten, Ehe nöthig were gründlich
von Eund Unsseres Lestens aber Pfleister
in seinem gethanen Wesen treuse allen
Lebens zu leisten

Der Anderen ihme die Nothdurfft an
Holtz zu Zeumen, Waag- und Mercket-
baumen zur Künster Pfatt Holtzwerck nüst
zu Mer gehörens Anderen und zuzuehmen
nem Einsehung unbenent nüsgelassen, Zeichen
und Zeugen lassen; Alles mit allen
thanen Treuen, aber Mer Holtzwerck
Holtzwerck wer in seinem Lesten nutzen lassen,
und denen aber übrige sambtlich in Gebäuden

Mühlen

Diesen und dergleichen Ihren brey-
lichen Sachen zu verrichten, auch sey-
nem allen, als seinem Vasallen gehörig,
unsern lieben Herren wohl regiert und gehalt,
zu dessen pflichtig und Gehorsam gegen selben
Ihnen aber unbenommen, sich nicht, die
unsern gnädigen Mann zustehet, gebührlich
abzuhalten weiß, selbe auch Ihre, gab- und also jemalen, Schleissen
und Baliein offenpelten Unsern Statt
Siegeln bey und Innsiegeln gegen, aber
mit Zuthun und zu lassen, als mit andern
gemeinen Statt Gütteren, den sein Gehor-
sam gemeinigen zeben, gnädiglich den
Gehandlungen in allen ungehindert und ge-
stattet.

Dessen zu wahrem Urkund haben
Wir gemeiner Unsere Statt Secret-
siegell für Uns und Unsere Nachkommen
an diesen Anbringen hierunter drucken lassen
zu diesem Brief, der gehen den Dritten
dritten Monats Tag February, als-
ein Tausend Sieben hundert Neun und
fünfzigsten Jahres.

Siegeln

Siegeln dem obsorgenannt Meine Gna-
dige Herren, mir zu Nutz und Wohlge-
fallen Gnädigen Gefleißen, also zu gang-
baren Pfenningen, so hab ich Ihnen zugesagt,
gelobt und Ihne versprochen, thue also auch gänzlich
lich und in Crafft dieses Briefs, selbes also,
so oberschriebener Lezen Brief in- und Ihnen
nutz gänzlich zu halten, ohne fehl und stett
zu thun, alles getreulich ohnbetrüglich und ohn
zeitig: Und gebitte dem selbigen gemeinen
Meine Gnädige Herren also den obsorgenannten
und Ihne sicherer zu machen, so habe ich
Ihnen die Ihrige und Ihnen zugehörige
Meister der Maurer gemeiniger Mah-
rer, und Meister Zimmerer Gemeiner Zunft
meister: Und Wir jetztgenannte Hans
Martin Gemeiniger und Johannes Gemeiner
bekennen sonderlich in diesem Brief, das
Wir Ihne solcher Einer Statt gütlichen ge-
ben zugelassen, also und dergestalt, das sie
unsere obbenannten Johannes Gemeiner alleine
an diesem Lehen Ihre Gerechtsame, ohne den
fallenen Zinsen jährlich 4 Pfennig Gemeine, und sol-
cher den Ihnen Ihrem Herrn und Gott nicht zu ent-
ziehen mögte, Wir selbigen ohne Ihre
sonder Ihnen obrigkeitlich alles und jedes zu ver-

stehen

4 Pfenn.

Datum Hochzeitmorgen den 7ten Februarij, als man zählt Tausend Sechshundert Sieben und Sechzig Jahres.

Johannes Stengler bekenne wie oberst

Hans Moritz Lemadinger bekenne wie oberst.

Hochzeitmorgen

Ich Johannes Stengler bekenne wie oberst

Ich Hans Moritz Lemadinger bekenne wie oberst.

Datum Hochzeitmorgen den 7ten Februarij, als man zählt Tausend Sechshundert Sieben und Sechzig Jahres.

Hochzeitmorgen

Es demnach haben Wir die benannte Braut zu Unserer geliebten Gemahlin — und rechtmäßiger Ehefrauen zu — bekennt mit diesem Brief, also geben also

Hochzeitmorgen

Wird der zu wahrem und Festem Urkund habe ich Johannes Stengler gebetten und erbetten den Edlen Vesten, Hochgelehrten, Hochgeachten, Fürnehmen, Fürsichtigen, Fürnehmen und Ehrnvesten Herren Zunftmeister und Obristwachtmeister Melchior Ebliter, Meinen Hochgeehrten Großgünstigen Herren, dass Er [illegible] Ehre und allen seinen Leben und Nachkommen ohne Schaden sein eigen Secret-Insiegell offentlich hierunter drucken lassen.

Es demnach haben Wir die benannte Braut zu Unserer geliebten Gemahlin — und rechtmäßiger Ehefrauen — bekennt mit diesem Brief, also geben also

A.B. 15. b.

Lehen-Revers,

Meister Johann Fr.
Mühlingers,
Über
die Mittlere Oehleiff.
Mühl, den 16 den
Februarij, 1756.

1787. d. 8. Martii expediret Joh. Carl Herrn Lowartinger.

A I 1201